

**Merkblatt zum Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 BBiG (gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 21.05.2025)**

1. Einem Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist nur dann stattzugeben, wenn der Notendurchschnitt in den Leistungen in der Berufsschule zum Antragszeitpunkt in den unter Ziffer 3 genannten Fächern mindestens 2,49 beträgt und überdurchschnittliche Leistungen in der Kanzlei erbracht werden.
2. Dem Antrag ist das letzte Zeugnis der Berufsschule beizufügen.
3. Fächer gemäß Ziffer 1 sind:

**Lernbereiche Rechtsanwaltsfachangestellte:**

Anwaltliche Geschäftsprozesse (2-fach)  
Wirtschafts- und Sozialprozesse (1-fach)  
Betriebsprozesse (1-fach)  
Englisch (0,5-fach)

**Lernbereiche Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte:**

Anwaltliche Geschäftsprozesse (1-fach)  
Notarielle Geschäftsprozesse (1-fach)  
Wirtschafts- und Sozialprozesse (1-fach)  
Betriebsprozesse (1-fach)  
Englisch (0,5-fach)

4. Antragsberechtigt sind der/die Auszubildende und der/die Auszubildende.
5. Der Auszubildende und die Berufsschule müssen vorher angehört werden.
6. Für den Antrag ist das durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ausgegebene Formblatt zu verwenden.
7. Der Antrag kann frühestens vor der Prüfung gestellt werden, die der regulären Prüfung vorangeht.